



Botschaft zur Gemeindeversammlung Seedorf vom 25. Mai 2023

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung einzuladen. Auf der Traktandenliste stehen wichtige und interessante Themen, über die Sie als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bestimmen dürfen. Gerne orientieren wir Sie an der Versammlung auch über aktuelle Projekte und Entwicklungen sowie Entscheidungen zu verschiedenen Angelegenheiten.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Seedorf wohnen. Ergänzend zur Botschaft können weitere Detailunterlagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich Zeit nehmen könnten, um an der Versammlung teilzunehmen und aktiv an der Entscheidungsfindung der Gemeinde mitzuwirken.

Traktandum 3 Gemeinderechnungen 2022

Verwaltungszweig	Rechnung 2022		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	6'434'462	6'526'942	6'518'000	6'211'800
Ertragsüberschuss	92'480			
Aufwandüberschuss				306'200
Wasserversorgung	318'286	321'226	300'300	307'000
Ertragsüberschuss	2'940		6'700	
Aufwandüberschuss				

3.1 Einwohnergemeinde Seedorf

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Seedorf schliesst bei einem Aufwand von CHF 6'434'462.20 und einem Ertrag von CHF 6'526'942.34 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 92'480.14 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 306'200.00.

Der Ertragsüberschuss von CHF 92'480.14 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, so dass per 31. Dezember 2022 ein Eigenkapital von CHF 3'894'270.07 ausgewiesen wird.

Hauptverantwortlich für dieses bessere Resultat sind vor allem Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern. Der Budgetüberschuss bei den Grundstückgewinnsteuern beträgt CHF 147'826.00. Die ordentlichen Steuererträge bewegten sich im Rahmen des Budgets und trugen ebenfalls zum positiven Gesamtbild bei. In verschiedenen Bereichen hat sich die Jahresrechnung 2022 auf der Aufwandseite gegenüber dem Budget positiv entwickelt. Besonders im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Kosten nach wie vor auf sehr tiefem Niveau. Auch die Beiträge zum Betrieb der Kreisschule sind erneut markant tiefer als budgetiert ausgefallen.

Die Investitionsrechnung verzeichnet 2022 keine Ausgaben.

3.2 Wasserversorgung Seedorf

Die Rechnung 2022 der Wasserversorgung Seedorf schliesst bei einem Aufwand von CHF 318'285.90 und einem Ertrag von CHF 321'226.40 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'940.50 ab. Budgetiert war für das Jahr 2022 ein Ertragsüberschuss von CHF 6'700.00.

Dank des guten Ergebnisses konnten, nebst den ordentlichen, zusätzliche Abschreibungen von CHF 92'534.95 vorgenommen werden.

Der Gemeinderat freut sich über die erfreulichen Rechnungsergebnisse und wird Sie anlässlich der Gemeindeversammlung ausführlich informieren.

Die Rechnungsbroschüre ist auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) aufgeschaltet. Auch besteht die Möglichkeit, die Rechnungsbroschüre auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Der nachfolgende Antrag des Gemeinderats wird von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterstützt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Verwaltungsrechnungen 2022 der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung Seedorf zu genehmigen.

Traktandum 4 Verordnung über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)

Ausgangslage

Die Gemeinde Seedorf kennt als eine von wenigen Urner Gemeinden keine Hundehalteverordnung. Eine Hundesteuer wird jedoch bereits seit Jahrzehnten erhoben. An der Gemeindeversammlung vom 29. November 1991 wurde die Hundesteuer letztmals von 20 auf 40 Franken angepasst. Weitergehende Regelungen zur Hundehaltung in der Gemeinde Seedorf fehlen bislang jedoch.

Gestützt auf diese Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Hundehalteverordnung zu erarbeiten. Damit kann eine weitere Lücke in der kommunalen Rechtssammlung geschlossen werden.

Die Hundehalteverordnung wurde aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis und Verordnungen anderer Urner Gemeinden erstellt. Sie ist bewusst schlank und einfach gehalten. Viele Bestimmungen zur Hundehaltung sind bereits im übergeordneten Recht von Bund und Kanton geregelt. Im kantonalen Recht finden sich einzelne Bestimmungen zur Hundehaltung in der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111) sowie im zugehörigen Veterinärreglement (RB 60.2113). Im Bundesrecht finden sich u.a. einzelne relevante Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) sowie in der Tierseuchenverordnung (SR 916.401).

Die Hundehalteverordnung enthält Regelungen zu den folgenden Bereichen:

- Meldepflicht, Kennzeichnung und Registrierung
- Hundehaltung
- Hundesteuer (inkl. Regelungen zur Steuerpflicht und Steuerbefreiung)
- Strafen und Rechtspflege

Hundesteuer

Die Erhöhung der Hundesteuer von 40 auf 80 Franken nach 30 Jahren ist aus Sicht des Gemeinderats angemessen und gerechtfertigt. Mit den Einnahmen aus der Hundesteuer soll mindestens der jährliche, betriebliche Aufwand für den Betrieb der Hundetoiletten (Robidog) gedeckt werden können, was mit der aktuellen Hundesteuer von CHF 40 nicht gegeben ist.

Auch mit der vorgeschlagenen Erhöhung gehört die Gemeinde Seedorf im Vergleich zu anderen Gemeinden in diesem Bereich weiterhin eher zu den «günstigen». Damit soll auch der sozialen Funktion des Hundes für seine Halterinnen und Halter Rechnung getragen werden.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat zur neuen Verordnung eine Vernehmlassung durchgeführt. Neben den Ortsparteien war auch die RPK eingeladen, sich zum neuen Rechtserlass zu äussern. Im Allgemeinen wurde die Vorlage positiv aufgenommen, wobei der Gemeinderat verschiedene Anregungen geprüft und übernommen hat.

Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird die neue Hundehalteverordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Detailunterlagen

Der Rechtserlass ist auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) unter der Rubrik Politik -> Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Auch besteht die Möglichkeit, den Rechtserlass auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK begrüsst und befürwortet die Schaffung einer neuen Hundehalteverordnung und befürwortet auch die Erhöhung der Hundesteuer. Die Verdoppelung der bisherigen Hundesteuer ist zwar «happig». Angesichts der Absicht, die damit verbundenen Aufwände decken zu können, erscheint sie aus Sicht der RPK aber gerechtfertigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die «Verordnung über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)» zu genehmigen.

Traktandum 5 Teilrevision der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen

Ausgangslage

Die aktuelle «Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen» ist seit 01. Januar 2013 in Kraft. Der Gemeinderat hat eine Teilrevision der vorliegenden Verordnung ausgearbeitet. Neben einer allgemeinen Überarbeitung des Rechtserlasses drängen sich inhaltlich redaktionelle sowie formelle Bereinigungen der Verordnung auf. Auch ist es nach rund 10 Jahren angezeigt, die Aufgabengebiete der Behördenmitglieder zu prüfen und die Ansätze teilweise anzupassen.

Zusammenfassung Teilrevision

Hauptsächlich sollen die Beträge der Amtsentschädigungen den gängigen Verhältnissen angepasst werden. Diese entlönnen die grundsätzliche Bereitschaft, ein Amt in den Behörden von Seedorf auszuüben und berücksichtigt die damit verbundene Verantwortung. Mit der Amtsentschädigung werden auch verschiedene Teilaufgaben einer Behördentätigkeit abgedeckt. So werden damit die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten von Sitzungen sowie das allgemeine Aktenstudium abgegolten. Für die Festlegung der Ansätze wurden insbesondere die Kriterien «Verantwortung» und «Aufwand» des jeweiligen Amtes berücksichtigt.

Bei den Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen erfolgen nur geringfügige Anpassungen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich das bestehende Modell bei den Sitzungsgeldern bewährt hat. Ein Wechsel auf ein Modell mit Abgeltung der effektiven Sitzungsdauer (z.B. Abstufung 1,2 und 3 Stunden) ist in der Anwendung komplizierter und kann auch Fehlanreize verursachen.

Der jährliche Mehraufwand im Zusammenhang mit der Teilrevision beträgt rund 21'000 Franken.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 – Amtsentschädigung Gemeinderat

Die Erhöhung der Amtsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats fällt im Verhältnis relativ hoch aus. Erhebungen zeigen, dass die Mitglieder des Gemeinderats im Durchschnitt generell sehr viele Termine wahrzunehmen haben. Der Aufwand und die Verantwortung, welche dieses Amt mit sich bringen, sind im Verhältnis zu den übrigen Behördenämtern höher. Ausgenommen das Amt des Gemeindepräsidiums, sollen die Amtsentschädigungen der übrigen Mitglieder des Gemeinderats in den Ansätzen angeglichen werden, da sich die Aufwendungen innerhalb der verschiedenen Ressorts nicht stark unterscheiden.

Artikel 4 – Amtsentschädigung Primarschulrat

Die Ansätze des Präsidiums, des Vizepräsidiums sowie der Mitglieder des Primarschulrats sollen eine angemessene Erhöhung erfahren. Die Höhe der Amtsentschädigung der Verwalterin bzw. des Verwalters von CHF 1'200 soll beibehalten werden. Eine Erhöhung ist hier nicht angezeigt, da mit der neuen Gemeindeordnung das Hauswartpersonal sowie die Schulliegenschaften neu der Bauverwaltung und nicht mehr der Verwalterin bzw. dem Verwalter unterstellt sind.

Artikel 5 und 6 – Amtsentschädigung Bau- und Wasserversorgungskommission

Die Ansätze der Präsidien sowie der Mitglieder der Bau- und Wasserversorgungskommission sollen eine angemessene Erhöhung erfahren. Da der Aufwand innerhalb dieser beiden Kommissionen in etwa identisch hoch ist, sind auch die gleichen Ansätze angezeigt.

Artikel 7 – Amtsentschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bis heute erhalten die Mitglieder der RPK keine Amtsentschädigung und somit nur Sitzungsgelder ausbezahlt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass auch die Mitglieder der RPK neu Anspruch auf eine Amtsentschädigung erhalten sollen.

Artikel 8 – Amtsentschädigung Gemeindeführungsstab (GFS)

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Regelung der Amtsentschädigung für den GFS soll neu auch in die Verordnung aufgenommen werden, wobei die Ansätze unverändert bleiben sollen.

Artikel 14 – IT- und Telefonspesen

Mit der Aufnahme dieser Regelung sollen Unklarheiten und Ungleichheiten vermieden werden. Heute benutzen fast sämtliche Behördenmitglieder ihre private IT oder Telefonie für Amtsverrichtungen. Die Aufwendungen hierfür werden in den Amtsentschädigungen entsprechend berücksichtigt.

Artikel 15 – Verwaltungsrats- Stiftungsrats- oder Vorstandshonorare

Bis heute ist ein Umgang mit solchen Entschädigungen nicht geregelt, was sich aus Sicht des Gemeinderats jedoch aufdrängt.

Bemerkungen zur bestehenden Verordnung

Folgende Regelungen sollen nicht in die neue Verordnung übernommen werden:

Sitzungs- und Taggelder Gemeindepersonal

Gemäss aktuell geltender Verordnung haben die vollamtlichen Gemeindeangestellten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld wie die Behörden.

Für das Gemeindepersonal gelten die Anstellungsbedingungen nach kantonaler Personalverordnung. Die kantonale Personalverordnung wurde per 01. Januar 2023 revidiert. Durch die Revision können angestellte Personen kein Sitzungsgeld mehr geltend machen. Die Teilnahme an Sitzungen wird als normale Arbeitszeit behandelt.

Lohnausfall

Gemäss aktuell geltender Verordnung haben alle Behörden, die für die Zeit der amtlichen Beanspruchung einen Lohn- oder Erwerbsausfall erleiden, Anspruch auf einen Zuschlag von 100% auf die Sitzungen während des Tages.

Diese Regelung hat in der Praxis immer wieder Fragen aufgeworfen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine solche Regelung nicht mehr zeitgemäss und teilweise ungerecht ist und daher nicht in die neue Verordnung übernommen werden soll.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat zur Teilrevision der Verordnung eine Vernehmlassung durchgeführt. Neben den Ortsparteien waren auch der Primarschulrat, die Baukommission, die Wasserversorgungskommission und die RPK eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Im Allgemeinen wurde die Vorlage positiv aufgenommen, wobei der Gemeinderat verschiedene Anregungen geprüft und übernommen hat.

Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird die revidierte Verordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Detailunterlagen

Der Rechtserlass mit den neuen Ansätzen ist auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) unter der Rubrik Politik -> Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Auch besteht die Möglichkeit, den Rechtserlass auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Fazit

Das Milizsystem prägt die Schweiz bis heute massgeblich und ist für das Funktionieren einer Gemeinde von grösster Wichtigkeit. Die Wertschätzung – Respekt, Anerkennung, Entschädigung – ist ein wichtiger Aspekt der Attraktivität von öffentlichen Ämtern. Mit den Änderungen in der Verordnung soll auch die Attraktivität der gemeindlichen Behördenmitarbeit gesteigert werden.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass es sich auch mit den Anpassungen immer noch um ein sehr kostengünstiges System handelt und keine monetären Fehlanreize geschaffen werden.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK begrüsst und befürwortet die Teilrevision der bestehenden Verordnung. Aus Sicht der RPK sind die vorgeschlagenen Anpassungen nachvollziehbar, massvoll und gerechtfertigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Teilrevision der «Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen» zu genehmigen.

Traktandum 6 Kreditantrag über 280'000 Franken für eine Teilsanierung der Oberen Feldgasse, Seedorf

Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 hat die Seedorfer Stimmbevölkerung dem Baukredit der Wasserversorgungskommission Seedorf (WVS) über 893'000 Franken für die „Erneuerung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes (Los 6,8,9 und Projekt Seehof)“ mit einem Ja-Anteil von rund 95% zugestimmt.

Die Lose 8 und 9 sowie das Projekt Seehof wurden bereits realisiert. Ausstehend ist noch die Ausführung vom Los 6. Dabei wird die bestehende Wasserleitung entlang der Oberen Feldgasse, welche im Jahr 1950 verlegt wurde, ersetzt.



Abbildung: Projektperimeter Los 6 der WVS (Quelle: geo.ur.ch)

Wie bereits in der Botschaft der WVS vom 13. Juni 2021 erwähnt, möchte der Gemeinderat die Synergien im Zusammenhang mit dem Neubau der Wasserleitung in diesem Bereich nutzen. Das vorliegende Kreditbegehren beinhaltet somit die notwendigen Massnahmen zur Instandsetzung und Teilsanierung der Oberen Feldgasse, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Seedorf befindet. Der Perimeter ist dabei identisch mit jenem der WVS (Abzweiger Gitschenstrasse bis Abzweiger Blumenfeldstrasse).

Zustandserfassung Obere Feldgasse

Im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt Seedorf-Bauen wurden im Jahr 2018 sämtliche Strassen, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Seedorf befinden, durch eine Fachfirma beurteilt. Die Fachfirma hat dabei eine Zustandserfassung der Strassen durchgeführt und anschliessend eine Massnahmenplanung erstellt. Die Auswertung zeigt, dass sich die Obere Feldgasse in

einem ausreichenden bis kritischen Zustand befindet und Massnahmen vorzusehen sind. Die Massnahmen betreffen den Strassenoberbau, die Beleuchtung und die Strassenentwässerung.

Gesamtbetrachtung Obere Feldgasse

Das durch den Gemeinderat in Auftrag gegebene Bauprojekt wurde über die gesamte Obere Feldgasse erstellt und in 3 Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt 1 Knoten Dorfstrasse (Mätteli) bis Abzweiger Gitschenstrasse
- Abschnitt 2 Abzweiger Gitschenstrasse bis Abzweiger Blumenfeldstrasse
- Abschnitt 3 Abzweiger Blumenfeldstrasse bis Palanggenmatt



Abbildung: Etappierung Sanierung Obere Feldgasse (Quelle: IUB AG, Altdorf)

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass auch in den Abschnitten 1 und 3 zeitnah bauliche Massnahmen (Strassenoberfläche, Entwässerung, Beleuchtung) notwendig sein werden. Aufgrund der bereits erfolgten Kreditgenehmigung der WVS für das Los 6 (Abschnitt 2) und der geplanten Ausführung im laufenden Jahr ist eine Dringlichkeit für diesen Abschnitt gegeben.

Allfällige Massnahmen in den Abschnitten 1 und 3 sind noch nicht so dringlich oder noch nicht soweit ausgereift, so dass eine Etappierung der Sanierungsmassnahmen sinnvoll und angezeigt ist. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere die Notwendigkeit eines neuen Trottoirs im Abschnitt 1, da die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss einer durchgeführten Schwachstellenanalyse nicht gegeben ist. Die Massnahme eines neuen Trottoirs hat auch Aufnahme im «Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal 4. Generation» (Massnahme F4.2.6) gefunden. Das Agglomerationsprogramm wurde durch die eidgenössischen Räte noch nicht verabschiedet.

Projektbeschreibung

Durch die Verlegung der Wasserleitung muss der Strassenkörper im Abschnitt 2 zu grossen Teilen aufgebrochen werden. Diese Synergien sollen genutzt werden, um den Oberbau der Strasse komplett zu sanieren. Der gesamte Belag wird aufgebrochen und entsorgt. Der Oberbau wird mittels 2-schichtigem Belag (Tragschicht und Deckbelag) auf die ganze Fahrbahnbreite neu erstellt. Die Strassenentwässerung im Abschnitt 2 ist aktuell nicht gelöst. Das anfallende Oberflächenwasser fliesst teilweise über private Vorplätze und deren Entwässerungen, was nicht zulässig ist. Dieser unbefriedigende Zustand soll mit einer normgerechten Strassenentwässerung behoben werden. Weiter ist eine durchgehende Strassenbeleuchtung mit LED-Leuchten geplant.

Durch den partiellen Ersatz der Fundationsschicht und dem 2-schichtigen Belag kann bei der sanierten Strasse von einer Lebensdauer von ca. 20-25 Jahren ausgegangen werden.

Während der Bauzeit muss der Abschnitt aus Platzgründen teilweise für den Verkehr gesperrt werden. Zu Fuss werden die Liegenschaften immer erreichbar sein. Es wird darauf geachtet, dass die Einschränkungen und Behinderungen so kurz wie möglich gehalten werden können. Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden frühzeitig im Detail informiert.

Bauprogramm / Weiteres Vorgehen

Der genaue Ausführungstermin kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend festgelegt werden. Es wird folgendes Bauprogramm angestrebt:

- Los 6 der WVS inkl. Teilsanierung Obere Feldgasse
Baubeginn Herbst 2023 (Bauzeit ca. 8-10 Wochen)

Der Gemeinderat sieht vor, dass bei Zustimmung der Kreditvorlage anschliessend das Submissionsverfahren für die Planer- und Baumeisterarbeiten durchgeführt wird. Die Projekt- und Ausführungsplanung wird dabei eng mit dem Los 6 der WVS abgestimmt.

Kostenvoranschlag / Baukredit

Für die Teilsanierung der Oberen Feldgasse (Abschnitt 2) wird mit Gesamtkosten von **CHF 280'000** gerechnet (Kostengenauigkeit +/- 10%).

Preisstandklausel

Die Gewährung des Kredites soll zur Absicherung der Teuerung mit einer Preisstandklausel genehmigt werden. Der Baukredit über 280'000 Franken wird nach Massgabe des Schweizer Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz, Objekttyp Tiefbau, Basis Oktober 2020 = 100.0 Punkte) festgelegt. Als Grundlage gilt der Indexstand vom Oktober 2022 mit 108.7 Punkten.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den geplanten Investitionen die erwähnten Synergien mit dem Los 6 der Wasserversorgung Seedorf optimal genutzt werden können. Zudem kann der kritische und sanierungsbedürftige Zustand des Strassenabschnittes nachhaltig und langfristig behoben werden.

Der nachfolgende Antrag des Gemeinderats wird von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterstützt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kreditantrag über 280'000 Franken für eine Teilsanierung der Oberen Feldgasse, Seedorf sowie der Preisstandklausel gemäss den Erwägungen zuzustimmen.

Traktandum 7 Kreditantrag über 50'000 Franken für einen Gemeindebeitrag an den Neubau des Fussgängertunnels Harderband

Ausgangslage

Aus Anlass des 700-Jahr-Jubiläums der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde 1991 der «Weg der Schweiz» angelegt, welcher rund um den Urnersee vom Rütli bis Brunnen führt. Der Weg der Schweiz ist ein wichtiger Wanderweg und ein beliebtes touristisches Erlebnis. Der Abschnitt Bauen-Isleten gilt als einer der schönsten Abschnitte und ist mit einer jährlichen Frequenz von über 40'000 Wanderinnen und Wanderer sehr gut besucht. Dieser Abschnitt wurde allerdings wiederholt durch Felsstürze unterbrochen. Allgemein ist das Gebiet des Harderbands eine geologisch

schwierige Zone, in der auch zukünftig Steinschläge und Abbrüche zu erwarten sind. Heute ist der Weg zu grossen Teilen nicht passierbar und wird innerhalb des Strassentunnels Harderband geführt. Die Wegführung im Tunnel ist für Fussgängerinnen und Fussgänger lärmintensiv und unattraktiv.

Diverse parlamentarische Vorstösse im Urner Landrat forderten, den alten Weg wieder begehbar zu machen. Dafür wurden durch den Regierungsrat verschiedene Vorschläge für bauliche Sicherungsmassnahmen und neue Fussgängertunnels erarbeitet. Gestützt auf die am 20. Mai 2020 eingereichte Motion von Landrat Anton Infanger, Bauen, beauftragte der Landrat den Regierungsrat das Vorprojekt für einen Fussgängertunnel im Bereich Harderband weiterzuverfolgen.

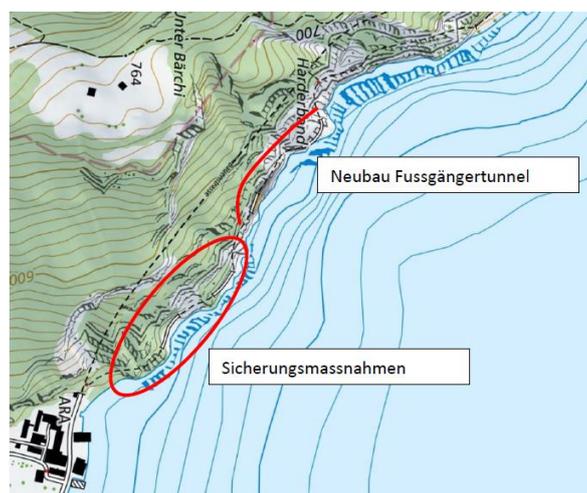


Abbildung: Übersichtsplan (Quelle: Justizdirektion Uri)

An seiner Session vom 08. Februar 2023 hat der Landrat, entgegen dem Antrag des Regierungsrats, den «Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz, in der Gemeinde Seedorf, Ortsteil Bauen (neue Ausgaben in der Höhe von brutto 1'680'000 Franken)» zuhanden der kantonalen Volksabstimmung verabschiedet. Die Urner Stimmbevölkerung wird somit am Abstimmungssonntag vom 22. Oktober 2023 abschliessend über die Kreditvorlage zu entscheiden haben.

Projektbeschreibung

Mit dem Neubau eines Fussgängertunnels soll eine alternative Wegführung im Bereich des ursprünglichen Wegs wieder ermöglicht werden. Der neue, geplante Fussgängerstollen hat eine Länge von 167,5 Metern. Die Stollenbreite beträgt 2.40 Meter und weist eine Scheitelhöhe von 2.80 Metern auf. Mit dem Projekt sollen gleichzeitig die bestehenden Bauwerke und Schutzeinrichtungen des südlichen Wegabschnittes Harderband instand gestellt werden. Die Projektkosten für den Neubau des Fussgängertunnels (CHF 1.2 Mio.) und die Instandstellungsarbeiten der bestehenden Bauwerke und Schutzeinrichtungen (CHF 480'000) belaufen sich auf insgesamt 1'680'000 Franken.

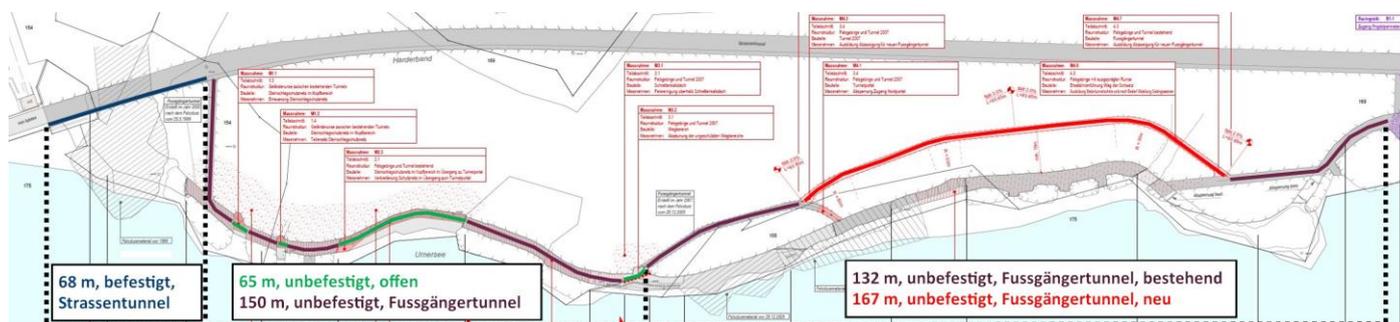


Abbildung: Wegabschnitte im Bereich Harderband (Quelle: Justizdirektion Uri)

Im Rahmen der kantonalen Kreditvorlage beschränkt sich die Ausrüstung des Fussgängertunnels auf die Installation einer Beleuchtung und die Anordnung von Signalisations- und Informationstafeln. Eine allfällige «touristische Ausgestaltung» des Tunnels müsste anderweitig finanziert werden.

Beitragsgesuch Justizdirektion Uri

Im November 2022 ist die Justizdirektion des Kantons Uri mit einem Beitragsgesuch an den Gemeinderat gelangt. Konkret ersucht der Kanton die Standortgemeinde Seedorf, das Projekt «Neubau Fussgängertunnel Harderband» finanziell mit einem Beitrag zu unterstützen. Beim vorliegenden Kreditbegehren geht es somit um die Frage nach einer Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Seedorf.

Haltung Regierungs-/ Land- und Gemeinderat

Regierungsrat

Für den Regierungsrat ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit dem Neubau eines Fussgängertunnels ungenügend. Er beantragte daher dem Landrat, dass auf das Vorhaben zu verzichten sei und dem Volk kein Kredit für einen Neubau des Fussgängertunnels und Sicherungsmassnahmen Harderband zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Als Ersatzmassnahme hat der Regierungsrat die Errichtung eines Geländers entlang der Fahrbahn vorgeschlagen.

Landrat

Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, hat der Landrat dagegen am 08. Februar 2023 mit 34 zu 19 Stimmen (2 Enthaltungen) den Kreditbeschluss zu Handen der kantonalen Volksabstimmung verabschiedet. Der Landrat empfiehlt den Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Kreditbeschluss über 1'680'000 Franken für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, Weg der Schweiz in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen) anzunehmen. Landräte der Gemeinde Seedorf haben sich dabei stark für die Tunnelvariante eingesetzt und diese forciert.

Gemeinderat Seedorf

Der Gemeinderat begrüsst alle Massnahmen, die zur Attraktivitätssteigerung des gesamten «Weg der Schweiz» beitragen. Es ist unbestritten, dass der aktuelle Zustand unbefriedigend ist und die Sicherheit des Weges im Bereich Harderband durch geeignete Massnahmen zu verbessern ist. Der Gemeinderat sieht im vorliegenden Projekt mit der Tunnelvariante keine Ideallösung. Die Kosten für einen Neubau eines Fussgängertunnels liegen in der Tat sehr hoch und der erhoffte Qualitätsgewinn darf in Frage gestellt werden. Allein die Kosten-Nutzen-Frage darf jedoch nicht ausschlaggebend sein, werden doch Projekte mitfinanziert, die diesbezüglich schlechter abschneiden.

Finanzierung / Rechtliche Grundlagen

Mit der Auflösung der Stiftung Weg der Schweiz sind sämtliche Rechte und Pflichten an die jeweiligen Standortkantone, d.h. Uri und Schwyz, übergegangen. Der Weg der Schweiz ist im Urner Wanderwegplan als Hauptwanderweg klassiert. Nach Artikel 8 Absatz 1 des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG; RB 50.1161) sind Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen.

Für die Finanzierung des neuen Fussgängertunnels und der Sicherungsmassnahmen auf dem offenen Wegabschnitt zeichnet sich damit grundsätzlich der Kanton Uri verantwortlich. Da es sich beim vorliegenden Wegabschnitt gemäss dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) zudem um einen historischen Verkehrsweg von regionaler Bedeutung handelt, finanziert das

Bundesamt für Strassen (ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische Verkehrswege) das Projekt mit einem Bundesbeitrag im Umfang von 167'000 Franken mit.

Im Beitragsgesuch des Kantons wird darauf hingewiesen, dass der Weg der Schweiz auch als ganzjährige und direkte Fusswegverbindung zwischen den Ortsteilen Seedorf und Bauen dient. Nach Artikel 2 Absatz 2 KFWG erschliessen Fusswege insbesondere auch verschiedene Gemeindeteile. Der Wegabschnitt zwischen Isleten und Bauen weist verschiedene Funktionen auf (Wander- und Fussweg). Für den Unterhalt von Fusswegen sind nach Artikel 8 Absatz 1 KFWG die Einwohnergemeinden zuständig.

Die erwähnte gemeindeinterne Fusswegverbindung ist aus Sicht des Gemeinderats jedoch weit hergeholt, wird der Weg der Schweiz doch fast ausschliesslich touristisch und als Wanderweg genutzt. Dementsprechend besteht seitens Kanton kein rechtlicher Anspruch auf eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Seedorf. Ein Gemeindebeitrag erfolgt somit auf freiwilliger Basis und ohne Präjudiz. Gestützt auf diese Ausgangslage erachtet der Gemeinderat eine finanzielle Beteiligung in der Höhe von 50'000 Franken, was rund 3% der Gesamtprojektkosten entspricht, als vertretbar und angemessen.

Fazit

Die Urner Stimmbevölkerung wird abschliessend über das Projekt und die Kreditvorlage von 1'680'000 Franken entscheiden. Eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Standortgemeinde Seedorf gilt somit vorbehältlich der Annahme des «Kreditbeschlusses für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband» durch die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich des Abstimmungssonntags vom 22. Oktober 2023.

Der Gemeinderat hat das Beitragsgesuch des Kantons eingehend geprüft und beraten. Die Meinungen und Diskussionen zu diesem Thema sind sehr kontrovers. Selbst Landräte und Gemeinderäte vertreten unterschiedliche Ansichten und Standpunkte zum vorliegenden Projekt. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als demokratisch richtig und wichtig, dass die Seedorfer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über einen Gemeindebeitrag an den Neubau des Fussgängertunnels Harderband entscheiden können.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Mit den geplanten Massnahmen wird eine Verbesserung des Wegs der Schweiz auf dem Abschnitt zwischen Bauen und Isleten erreicht, was aus Sicht der RPK zu begrüssen ist. Die Zuständigkeit für Hauptwanderwege liegt aber beim Kanton. Die RPK empfiehlt daher, den Gemeindebeitrag an den Neubau des Fussgängertunnels Harderband abzulehnen und stattdessen das Geld für den künftigen Unterhalt des kommunalen Fusswegnetzes zu verwenden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kreditantrag über 50'000 Franken für einen Gemeindebeitrag an den Neubau des Fussgängertunnels Harderband zuzustimmen.